



WEITERE FESTSETZUNG:

- 1.) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2.) Für die Bauweise wird im Bebauungsgebiet offene Bauweise festgesetzt.
- 3.) Stellplätze und Garagen sind nur für den, durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 4.) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 5.) Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 750 qm; bei Restgrundstücken 600 qm.
- 6.) Die Höhe der Einfriedung ist 1,30 m ab O.K.-Gehsteig festgesetzt. Die Sockel der Einfriedung darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 7.) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten; auffallende Farben sind zu vermeiden.
- 8.) Alle Baugrundstücke, welche unmittelbar an den Straßengrund der Kreisstraße EBN 6 angrenzen, sind gegen die Kreisstraße mit einer festen Einfriedung - ohne Tür und Tor - zu versehen, sodaß direkte Zugänge und Zufahrten ausgeschlossen sind.

ZEICHENERKLÄRUNG:

A.) Für die Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinien
- Vordere Baugrenze ist einzuhalten
- Seitliche u. rückwärtige Baugrenze

- Fläche für Garage und Nebengebäude
Dachneigung 0 bis 8° rückwärts fallend
- Zulässiges Erdgeschoss mit Satteldach
Dachneigung 28° bis 30°, Traufhöhe max 3,20 m
- Zulässiges Erdgeschoss auf der Tal-
seite im Kellergeschoss 1/2 für
Wohnraum und 1/2 für Kellerraum.
Satteldach mit einseitiger Dachdeckung
von 28° bis 30°, Traufhöhe max
an der Bergseite 3,20 m und an der
Talseite 3,00 m max
- Zulässiges Erd- und ein Vollgeschoss
Satteldach Dachneigung 28° bis 30°
Traufhöhe 6,00 m max
- Sichtflächen die von der Bebauung
Gebäude und Ablagerung über 0,80m
über der Straße frei zu halten sind.

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Grünflächen und Fläche
für öffentliche Gebäude
- Fläche für Hochspannungsleitung
Trafostation
- Fläche ist von jeglichen Hoch-
bauten freizuhalten

B.) Für die Hinweise:

- Bestehende Grundstücksgrenzen.
- Vorschlag für die Teilung der
Grundstücke.
- Flurstücksnummern:
229, 227/2, 227/4, 226, 228,
225, 223.
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Kanalleitungen

Der Planfertiger:
**architektur-büro
hans hildebrand**
hochbauingenieur
tiefbauingenieur
8603 ebern · bergstr. 4
telefon (09531) 223

Ebern, den 5.XI.1964

NEUBRUNN L.KR. EBERN
B E B A U U N G S P L A N
M 1 = 1 0 0 0

"ZEILER WEG"

Der Bebauungsplan - Entwurf hat gem. § 2 Abs.6 B Bau G
vom 15.12.1964 bis 15.1.1965 öffentlich ausgelegen.

Neubrunn, den 17. Januar 1965
Wimmer
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 5.XI.1964
gem. § 10 B Bau G am 2.12.66 als Satzung beschlossen

Neubrunn, den 2. Dezember 1966
Wimmer
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk
Junger Weg - den Landratsamt von 12.9.67
Nr. 640-641B-515-45 genehmigt
Ebern, den 13. SEP 1967
Landratsamt
Flue
(Schnlein)
Reg.-Oberinspektor

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 B Bau G
vom 30.9.67 bis 2.11.67 öffentlich ausgelegt worden.
Die Genehmigung und Auslegung ist am 30.9.67
bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12
B Bau G am 30.9.67 rechtsverbindlich geworden.

Neubrunn, den 2.8.1967
Landratsamt
Flue
Reg.-Oberinspektor